

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

MÄRZ 2025



BESONDERE BEDINGUNGEN

Forfaitierungsgarantie – BB (FFG)

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Forfaitierungsgarantie – BB (FFG)

Besondere Bedingungen für die Zustimmung des Bundes zur Abtretung gedeckter Lieferantenkreditforderungen mit verbesserter Deckung gegenüber dem Zessionar.

1. ZUSTIMMUNG ZUR ABTRETUNG GEDECKTER LIEFERANTENKREDITFORDERUNGEN, VORAUSSETZUNGEN

Der Bund stimmt einer Abtretung gedeckter Lieferantenkreditforderungen durch den zedierenden Exporteur („Deckungsnehmer“) zum Zwecke der Deckungsverbesserung zugunsten des forderungsankaufenden Unternehmens („Zessionarin“) nach folgenden Maßgaben zu („**Forfaitierungsgarantie**“):

- a) Die gedeckten Lieferantenkreditforderungen dürfen nur an folgende Unternehmen abgetreten werden:
 - Kreditinstitute, die ihren Sitz in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz haben
 - Inländische Finanzdienstleistungsunternehmen, die mit Erlaubnis der BaFin laufend Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen ankaufen (Forfaitierungs- und Factoring-Gesellschaften).
- b) Auch nach einer Abtretung bleibt der Deckungsnehmer Vertragspartner des Bundes, seine Vertragspflichten gegenüber dem Bund bleiben unverändert bestehen. Er hat sicherzustellen, dass ihm die Erfüllung dieser Pflichten möglich bleibt oder dass diese Pflichten durch die Zessionarin erfüllt werden können.
- c) Bei einer Abtretung der gedeckten Forderung, die dem ausländischen Schuldner angezeigt wird („offene Abtretung“) ist dessen Zustimmung zur Abtretung einzuholen und nachzuweisen.
- d) Bei einer offenen Abtretung sind die abstrakten Sicherheiten vom Deckungsnehmer auf die Zessionarin zu übertragen, sofern und sobald dies zum Zwecke der Rechtsverfolgung erforderlich ist.
- e) Teilweise Verfügungen des Deckungsnehmers über die gedeckte Forderung sowie weitere Verfügungen der Zessionarin über die gedeckte Forderung (in Gänze oder teilweise) bedürfen der Zustimmung des Bundes.
- f) Die mit der Lieferantenkreditdeckung besicherte Exportforderung ist vor Beginn der Auszahlung des Forfaitierungskauf-

preises in vollem Umfang (100 %) an die Zessionarin abzutreten. Werden nur Ansprüche auf einzelne Zahlungsraten forfaitiert, gilt dies entsprechend; solche Ansprüche müssen später als die nicht forfaitierten Zahlungsraten fällig sein.

- g) Das Risiko aus der Selbstbeteiligung für wirtschaftliche und politische Risiken aus der Lieferantenkreditdeckung darf durch die Zessionarin nicht anderweitig abgesichert werden, insbesondere ist ein Rückgriff der Zessionarin auf den Deckungsnehmer nicht zulässig.
- h) Das Recht, gegenüber dem Bund Entschädigungsansprüche geltend zu machen, steht ausschließlich der Zessionarin zu. Festgestellte Entschädigungsbeträge werden an die Zessionarin ausgezahlt.

2. FORFAITIERUNGSGARANTIE, RECHTE UND PFLICHTEN DER ZESSIONARIN

Die Allgemeinen Bedingungen für Lieferantenkreditdeckungen (im Folgenden: AB (G)) gelten zwischen dem Bund und der Zessionarin hinsichtlich desjenigen Anteils, der 95 Prozentpunkte der forfaitierten, gedeckten Forderung nicht übersteigt, mit folgender Maßgabe:

- a) Bei stillen Abtretungen der Exportforderung findet § 4 Abs. 1, 2. Unterabsatz AB (G) in Bezug auf die Zessionarin keine Anwendung (keine vorrangige Mithaftung Dritter).
- b) § 4 Abs. 4 AB (G) gilt in Bezug auf die Zessionarin wie folgt: Uneinbringlichkeit infolge wirtschaftlicher Umstände ist auch dann anzunehmen, wenn die gedeckte Forderung einen Monat nach ihrer Fälligkeit nicht an die Zessionarin bezahlt worden ist.

Die Nichtaufnahme der Dokumente steht bei Geschäften mit den Zahlungsbedingungen D/P oder D/A dem Eintritt der Fälligkeit nicht entgegen, sofern sich aus dem Vertrag mit dem ausländischen Schuldner nichts anderes ergibt.

Des Ablaufs der Frist von einem Monat nach Fälligkeit bedarf es nicht, wenn unter der Lieferantenkreditdeckung nach diesem Schadenstatbestand bereits Entschädigung für vorausgegangene Fälligkeiten geleistet wurde und der Verzug des ausländischen Schuldners fortbesteht.

Bei einer offenen Abtretung der gedeckten Forderung ist für den Eintritt des Gewährleistungsfalls erforderlich, dass die Zes-

- sionarin die nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der gedeckten Forderung ergriffen hat.
- c) Der Bund kann im Entschädigungsverfahren unter der Forfaitierungsgarantie gegenüber der Zessionarin nicht geltend machen, dass
- (1) der gedeckten Forderung, rechtshindernde, rechtshemmende oder rechtsvernichtende Einwendungen entgegenstehen; § 5 (2) und (3) AB (G) finden gegenüber der Zessionarin ebenfalls keine Anwendung;
 - (2) der Deckungsnehmer gegen die ihm auferlegten Pflichten verstoßen hat (§ 15 AB (G));
 - (3) die Zessionarin trotz rechtswirksam bestehender Verpflichtung zur Abtretung unter dem Forfaitierungsvertrag mangels wirksamer Abtretung nicht Inhaberin der gedeckten Forderung geworden ist, wenn diese Unwirksamkeit durch die Rechtsordnung des Sitzstaats des ausländischen Schuldners oder die Rechtsordnung, der der Exportvertrag qua Rechtswahl unterliegt, bedingt ist.
- d) Der Bund ist nicht berechtigt, mit ihm gegen den Deckungsnehmer zustehenden Forderungen gegenüber dem Auszahlungsanspruch der Zessionarin aufzurechnen.
- e) Ansprüche im Zusammenhang mit der Nichtzahlung von Entgelt kann der Bund im Rahmen der Forfaitierungsgarantie nur gegenüber dem Deckungsnehmer geltend machen.
- f) Abweichend von §§ 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 AB (G) ist für die Anwendung der Anrechnungsbestimmungen im Rahmen der Forfaitierungsgarantie allein das Verhältnis der Zessionarin zum ausländischen Schuldner maßgeblich.
- g) Abweichend von § 7 Abs. 2 AB (G) wird die Entschädigung unter der Forfaitierungsgarantie nicht um die Selbstbeteiligung des Deckungsnehmers gekürzt.
- h) Abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 1 AB (G) stellt der Bund die Schadensberechnung nach Einreichung aller für die Feststellung des Entschädigungsanspruchs unter der Forfaitierungsgarantie erforderlichen Unterlagen innerhalb von einem Monat auf.
- i) Die Zessionarin ist bei einer offenen Abtretung zur Rechtsverfolgung gegenüber dem ausländischen Schuldner verpflichtet. Gleiches gilt, wenn und sobald die Abtretung zu einem späteren Zeitpunkt offen gelegt wird. Bei der Zessionarin eingehende Rückflüsse hat diese dem Bund unverzüglich anzuzeigen; die dem Bund zustehenden Beträge sind an ihn abzuführen.
- j) Auf Weisung des Bundes hat die Zessionarin die gedeckte Forderung an den Deckungsnehmer zur Durchführung von Maßnahmen im Sinne von § 11 der AB (G) zurück zu übertragen und hat hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Ein etwaiger Entschädigungsanspruch der Zessionarin bleibt davon unberührt.
- k) Die Regelungen in § 17 AB (G) gelten mit der Maßgabe, dass sich der Bund an den Kosten der Rechtsverfolgung beteiligt, wenn der Bund den Entschädigungsanspruch des Deckungsnehmers unter der Lieferantenkreditdeckung positiv entschieden hat.
- l) Die Zessionarin hat – soweit sie in ihren Einflussbereich fallen – alle zur Vermeidung eines Gewährleistungsfalles oder Minderung des Ausfalles nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen.
- m) Die Zessionarin hat sich vor gänzlicher oder anteiliger Auszahlung des Forfaitierungskaufpreises an den Deckungsnehmer nach banküblicher Sorgfalt davon zu überzeugen, dass der Deckungsnehmer die in der Gewährleistungserklärung dargestellten Lieferungen und Leistungen jeweils nachgewiesen hat. Die im Referenzpapier „Mindeststandards für Auszahlungsvoraussetzungen“ getroffenen Erläuterungen gelten entsprechend.
- Die Zessionarin wird das Ergebnis ihrer Plausibilisierungsprüfung mittels einer qualifizierten Erklärung auf einem Formblatt des Bundes gegenüber dem Bund bestätigen.
- n) Die Zessionarin darf für den nicht durch den Bund gedeckten Forderungsteil nur und erst dann bei dem Deckungsnehmer Rückgriff nehmen, wenn der Bund den Entschädigungsanspruch des Deckungsnehmers unter der Lieferantenkreditdeckung ganz oder teilweise abgelehnt hat.

► Forfaitierungsgarantie – BB (FFG)

- o) Die Zessionarin ist verpflichtet, auf eigene Kosten für sämtliche Rückgriffsansprüche des Bundes gegenüber dem Deckungsnehmer aus der jeweiligen Forfaitierungsgarantie bei diesem Rückgriff zu nehmen. Die Zessionarin hat sich hinsichtlich eigener Rückgriffsmaßnahmen und solcher, die sie für den Bund tätigt, mit diesem abzustimmen.
- p) Soweit sich für die Zessionarin aus diesen BB (FFG) heraus eigene Pflichten gegenüber dem Bund ergeben, gelten die § 16 Abs. 3-7 der AB (G) für die Zessionarin entsprechend.
- q) Vor einer Entschädigung bedarf die Rückabtretung der gedeckten Forderung an den Deckungsnehmer keiner besonderen Zustimmung des Bundes. Sie ist dem Bund jedoch unter gleichzeitiger Rückgabe der Forfaitierungsgarantie bzw. der Entlassung des Bundes aus seinen diesbezüglichen Verpflichtungen unverzüglich anzuzeigen.
- r) Der Bund, der Bundesrechnungshof oder jegliche von diesen bestimmten Beauftragten sind berechtigt, bei der Zessionarin jederzeit Aufzeichnungen, Bücher, Unterlagen und andere Urkunden, die für die Lieferantenkreditdeckung oder die Forfaitierungsgarantie von Bedeutung sein könnten, einzusehen und Abschriften von ihnen zu nehmen oder zu verlangen. Auf Verlangen hat die Zessionarin Unterlagen in fremder Sprache auf ihre Kosten übersetzen zu lassen.

3. BEGRIFFS- UND ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN, AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

- a) Übertragene, übergegangene bzw. abgetretene Forderungen im Sinne dieser BB (FFG) umfassen auch Forderungen, die –

gleich aus welchem Grunde – nicht rechtsbeständig sind oder bei denen die Zessionarin aufgrund von Rechtsmängeln nicht Inhaberin der gedeckten Forderung geworden ist.

- b) Die Ergänzenden Bestimmungen für Forderungsabtretungen – AB (FAB) finden keine Anwendung, soweit in diesen BB (FFG) nicht etwas anderes geregelt ist.
- c) Die Zustimmung zur Abtretung gemäß Ziffer 1 sowie die Aufwertung der Lieferantenkreditdeckung zugunsten der Zessionarin gemäß den Regelungen in Ziffer 2 **stehen unter der aufschiebenden Bedingung**, dass (1) dem Bund die Abtretung der gedeckten Forderung und der Ansprüche aus der Deckung angezeigt wurden sowie (2) der Bund nach Zahlung des Entgelts die Zustimmung der Zessionarin zu den in diesen BB (FFG) genannten Pflichten, jeweils in Gestalt des Formblatts des Bundes erhalten hat. Der Bund wird dem Deckungsnehmer und der Zessionarin den Bedingungseintritt bestätigen.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland